



Hier herrscht freier Zugang: Nationalsozialistische Literatur in einer indonesischen Buchhandlung. Foto: hellochris / Wikimedia Commons

Arne Upmeyer

»Spiel nicht mit den Schmuttelkindern, sing nicht ihre Lieder«

Der rechtskonforme Umgang mit Problemtexten in Bibliotheken

Jede Bibliothek mit einem einigermaßen großen Bestand, insbesondere, wenn es sich um Altbestand aus den Jahren 1933 bis 1945 handelt, kennt das Problem: Unter den vielen Medien sind einige, die ethisch oder juristisch problematisch sind, weil sie extremistische, pornografische, menschenverachtende, beleidigende oder möglicherweise auch volksverhetzende Inhalte haben. Es stellt sich die Frage, ob und unter welchen Umständen solches »Problemgut« den Nutzern der Bibliothek zur Verfügung gestellt werden kann. Die Praxis in den Bibliotheken ist höchst heterogen.¹

Der ethische Auftrag der Bibliotheken scheint (nur) auf den ersten Blick relativ klar.² Der IFLA-Ethikkodex ergänzt Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (»Jeder hat [...] die Freiheit [...] Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.«) durch die noch deutlichere Formulierung: »Bibliothekarinnen und andere im Informationssektor Beschäftigte lehnen Zugriffsverweigerungen und -einschränkungen auf Informationen und Ideen ab, seien es Zensurmaßnahmen durch Staaten, Regierungen, Religionsgemeinschaften oder zivilgesellschaftliche Einrichtungen.«³ Bedenkt man,

dass Bibliotheken geradezu Musterbeispiele für »zivilgesellschaftliche Einrichtungen« sind, die nicht zensieren und den Zugang zu Informationen und Ideen nicht limitieren dürfen, scheint der ethische Auftrag selbst bei sogenannten Problemtexten klar. Und trotzdem bleiben begründete Zweifel: Sollen potenziell gefährliche Texte tatsächlich genauso frei zugänglich sein, wie andere? Spätestens, wenn andere wesentliche Rechte Schaden zu nehmen drohen, bedarf es einer sorgfältigen Abwägung. Im demokratischen Rechtsstaat ist diese Abwägung teilweise auf die Rechtsordnung ausgelagert. Der Auftrag an die Bibliothekare ist dann zweigeteilt: Es gilt erstens, Informationen immer zur Verfügung zu stellen, wenn dies rechtlich erlaubt ist, und zweitens, sollten die rechtskonformen Lösungen ethisch unbefriedigend bleiben, im Rahmen der demokratischen Verfahren darauf zu drängen, dass das Recht geändert wird.⁴ Wie aber sieht die Rechtslage bei Problemmedien aus?

Zunächst ist nach der Art der geplanten Nutzung zu beurteilen, welche Rechtsnormen überhaupt einschlägig sind. Wenn eine Digitalisierung eines Werkes geplant ist, ist zunächst das Urheberrecht zu beachten. Die bloße Ausleihe wäre dagegen urheberrechtlich irrelevant. Wann und unter welchen Umständen ein Werk kopiert, das heißt nachgedruckt oder digitalisiert

werden darf, liegt im Ermessen des jeweiligen Inhabers der Urheberrechte. Bei Adolf Hitlers »Mein Kampf« ist dies der Freistaat Bayern. Da Bayern bisher niemandem die nötigen Rechte eingeräumt hat, gibt es bisher keine legale Neuauflage des zweifelhaften »Klassikers« in Deutschland.⁵ Alle Urheberrechte laufen in Deutschland zum Jahresende 70 Jahre nach dem Tod des jeweiligen Urhebers aus. Werke, deren Autoren spätestens im Jahre 1945 gestorben sind, werden somit zum 1. Januar 2016 gemeinfrei und dürfen dann – zumindest was das Urheberrecht angeht – frei weiterverbreitet werden. Andere Normen, insbesondere das Strafrecht und auch das Jugendschutzgesetz enden aber nicht 70 Jahre nach dem Tod des Verfassers. »Gemeinfrei« heißt also nicht, wie in der vom Urheberrecht geprägten Diskussion der Bibliothekare manchmal anklingt, dass dann alles erlaubt sei.

Das Strafrecht schützt einerseits individuelle Rechtsgüter, wie beispielsweise Leben oder sexuelle Selbstbestimmung, und andererseits allgemeine Rechtsgüter, wie Frieden, Demokratie oder die öffentliche Ordnung. Die Jugendschutzgesetze schützen die gesunde (auch geistige und soziale) Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Bei Problemmedien muss die jeweilige Bibliothek prüfen, ob die geplante Nutzung nicht gegen Rechtsnormen verstoßen würde. Dabei sind die Schutzzwecke sorgsam zu beachten, denn vielfach wird eine geplante Nutzung gar nicht geeignet sein, das zu schützende Gut zu gefährden.

Urheberrecht	Die Schutzzwecke	
	Strafrecht	Jugendschutzrecht
• Persönlichkeitsrechte des Urhebers • Verwertungsrechte	• Individuelle Rechtsgüter, wie Leben, Ehre, Vermögen, Andenken Verstorbener etc. • Allgemeine Rechtsgüter, wie Frieden, Demokratie oder öffentliche Ordnung	• Die gesunde (auch geistige und soziale) Entwicklung von Kindern und Jugendlichen

Das Strafrecht

Verschiedene Normen des Strafgesetzbuches (StGB) kommen in Betracht, wenn es um die Nutzung von Problemschriften in Bibliotheken geht. Welche dies konkret sind, hängt vom Inhalt der jeweiligen Schrift ab.

Verbreitung von Propaganda gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung

Nach § 86 Strafgesetzbuch (StGB) macht sich ein Bibliothekar strafbar, der: (1) Propagandamittel [...], die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen, [...] verbreitet [...],

vorrätig hält, [...] oder in Datenspeichern öffentlich zugänglich macht [...]. Aber:

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder

der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.

Es geht um Medien, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, »Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen.« Der Bundesgerichtshof hat den Anwendungsbereich bereits 1976 in einer (umstrittenen) Entscheidung sehr eingeschränkt. Originäre Schriften aus dem Dritten Reich fallen nämlich nicht darunter, weil es sich um vorkonstitutionelle Schriften handelt, »aus deren unverändertem Inhalt sich eine Zielrichtung gegen die [...] erst später verwirklichte freiheitliche demokratische Grundordnung noch nicht ergeben konnte« (BGHSt 29, 73, 75). Eine nach § 86 StGB strafbare Handlung kommt daher nur infrage, wenn entweder eine Schrift erst nach dem 24. Mai 1949 erschienen ist oder eine ältere Schrift in einer aktuellen Neuauflage erschienen ist, die sich gegen die Wertordnung des Grundgesetzes richtet, etwa eine Publikation, in der Texte von 1933 bis 1945 als »Zeitzeugen« angeführt werden, um für die Ziele einer heutigen Partei zu werben. Für die Bibliothekspraxis sehr wichtig ist die Zusatzbestimmung in Absatz 3, die es in aller Regel erlaubt, auch solche Texte zur Verfügung zu stellen: Zu legitimen Zwecken, wie beispielsweise Forschung bleibt die Nutzung auch solcher Medien erlaubt. Schutzzweck von § 86 ist die freiheitlich demokratische Ordnung. Wenn die Bibliothek durch geeignete Maßnahmen sicherstellen kann, dass eine konkrete Nutzung nicht geeignet ist, die Ordnung zu gefährden, darf und sollte sie ihre Nutzerinnen und Nutzer auch an Propagandamittel lassen.

tung gegen die [...] erst später verwirklichte freiheitliche demokratische Grundordnung noch nicht ergeben konnte« (BGHSt 29, 73, 75). Eine nach § 86 StGB strafbare Handlung kommt daher nur infrage, wenn entweder eine Schrift erst nach dem 24. Mai 1949 erschienen ist oder eine ältere Schrift in einer aktuellen Neuauflage erschienen ist, die sich gegen die Wertordnung des Grundgesetzes richtet, etwa eine Publikation, in der Texte von 1933 bis 1945 als »Zeitzeugen« angeführt werden, um für die Ziele einer heutigen Partei zu werben. Für die Bibliothekspraxis sehr wichtig ist die Zusatzbestimmung in Absatz 3, die es in aller Regel erlaubt, auch solche Texte zur Verfügung zu stellen: Zu legitimen Zwecken, wie beispielsweise Forschung bleibt die Nutzung auch solcher Medien erlaubt. Schutzzweck von § 86 ist die freiheitlich demokratische Ordnung. Wenn die Bibliothek durch geeignete Maßnahmen sicherstellen kann, dass eine konkrete Nutzung nicht geeignet ist, die Ordnung zu gefährden, darf und sollte sie ihre Nutzerinnen und Nutzer auch an Propagandamittel lassen.

Verbreitung von verfassungswidrigen Symbolen und ähnliche Straftaten

Schriften aus dem »Dritten Reich« tragen häufig Hakenkreuze und andere Zeichen, deren Weiterverbreitung heute verboten ist. Man könnte also annehmen, die Bibliothek, die ein Buch mit einem Hakenkreuz auf dem Einband zur Verfügung stellt, mache sich strafbar. Tatsächlich gilt aber der oben dargestellte § 86 Absatz 3 StGB entsprechend: Zu legitimen Zwecken, wie etwa der historischen Forschung ist dies der Bibliothek erlaubt.

Eine Reihe von weiteren Regelungen im Strafgesetzbuch sind ähnlich aufgebaut, namentlich § 80a (Verbreitung von Schriften, die zum Angriffskrieg aufrufen), § 166 (Schriften, die religiöse oder weltanschauliche Bekenntnisse verunglimpfen), § 90a, § 90b und § 103 (Schriften, die jeweils Staatsorgane verunglimpfen). Diese Regelungen stellen jeweils nur das Verbreiten unter Strafe. Ein Verbreiten liegt im Verständnis des Bundesgerichtshofs allerdings nur vor, wenn eine Schrift einem größeren Personenkreis zugänglich gemacht wird. Bei einer

Ausleihe außer Haus oder bei der Auslage in Freihand wäre die Verbreitung tatsächlich durch die Bibliothek nicht kontrollierbar. Bei einer strengen Präsenznutzung, bei der genau eine Person Zugang zu dem Text erhält, liegt dagegen im juristischen Sinne gar keine Verbreitung vor.⁶

Bei kinderpornografischen Schriften, das heißt die abgebildeten Personen sind unter 14 Jahre alt, ist schon der bloße Besitz strafbar.

Volksverhetzung, Anleitung zu Straftaten und menschenverachtende Gewaltdarstellungen

Wegen Volksverhetzung (§ 130 StGB) strafbar machen würde sich eine Bibliothekarin, die [...]

(1) eine Schrift [...] verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder einer Person unter achtzehn Jahren eine Schrift [...] anbietet, überlässt oder zugänglich macht, die

a) zum Hass gegen [...] Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer [...] Gruppe [...] aufstachelt,

b) zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen in Buchstabe a genannte Personen oder Personenmehrheiten auffordert oder



Nicht für Minderjährige: Pornohefte. Hier aus der Sammlung des Norsk Rettsmuseums. Foto: The Norwegian National Museum of Justice

c) die Menschenwürde von in Buchstabe a genannten Personen oder Personenmehrheiten dadurch angreift, dass diese beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden [...]

(3) eine Schrift [...] des in Nummer 1 Buchstabe a bis c bezeichneten Inhalts herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet [oder] bewirbt [...], um sie [...] im Sinne der Nummer 1 [...] zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

(7) [...] § 86 Abs. 3 [gilt] entsprechend.

Auch hier scheinen Bibliothekare auf den ersten Blick mit einem Bein im Gefängnis zu stehen, wenn volksverhetzende Schriften jemandem überlassen oder zugänglich gemacht werden. Schon das bloße Vorrätig-Halten ist strafbar. Den Ausweg bietet auch hier der Verweis am Ende auf § 86 Abs. 3. Zu bestimmten legitimen Zwecken ist es erlaubt. Die Aufgabe des Bibliothekars ist es, sicherzustellen, dass die problematische Schrift tatsächlich nur zum Beispiel für die Forschung genutzt wird. Ganz ähnlich wie § 130 sind § 130a (Verbreitung von Schriften, die Anleitungen für Straftaten geben) und § 131 StGB (Schriften mit menschenverachtenden Gewaltdarstellungen) formuliert. Bei § 131 gibt es allerdings den feinen Unterschied, dass dort nicht auf § 86 Abs. 3 verwiesen wird. Da der Schutzzweck aber ähnlich ist, wird dies in der bibliothekarischen Praxis kaum einen Unterschied machen.

Pornografie

Die Paragraphen 184 bis 184d StGB, in denen es um pornografische Schriften geht, unterscheiden sich insofern von den bisher dargestellten Normen, als hier stärker nach der Zielgruppe unterschieden ist. So ist die Überlassung von »einfach« pornografischen Schriften nur strafbar, wenn sie an Minderjährige erfolgt (§ 184). Bibliothekare müssen also im Zweifel die Volljährigkeit kontrollieren und entsprechend entscheiden.

Pornografie mit Jugendlichen, Gewaltdarstellungen oder Tieren dürfen nur herausgegeben werden, wenn wirklich sichergestellt ist, dass die Nutzung ausschließlich zu legitimen Zwecken erfolgt. Eine Nutzung durch Minderjährige kommt in keinem Fall in Frage.

Bei kinderpornografischen Schriften, das heißt die abgebildeten Personen sind unter 14 Jahre alt, ist schon der bloße Besitz strafbar. Nach Auffassung des Autors überwiegt der Schutzzweck hier sogar die ansonsten bestehenden Sammlungsaufträge der Bibliotheken und auch jedes spätere Forschungsinteresse. Sollte eine Bibliothek solche Schriften besitzen, sollten sie vernichtet werden (falls nicht außergewöhnliche Gründe, wie ein sehr spezieller Sammelauftrag, dagegen sprechen).

Jugendschutz

Unter besonderem Schutz stehen Kinder und Jugendliche. Hier sind zunächst die Listen der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, die Alterseinstufungen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und bei Computerspielen der Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle (USK) verbindlich.⁷ Computerspiele oder Filme, die zum Beispiel erst ab 16 Jahren freigegeben sind, dürfen nicht an jüngere Nutzer ausgeliehen werden – nicht einmal, wenn eine Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Für Bücher und Schriften gibt es, anders als bei Filmen und Spielen, jedoch keine festen Alterseinstufungen. Bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften wird zwar eine Liste geführt – der sogenannte

»Index« –, doch insbesondere vorkonstitutionelle Schriften stehen dort nicht darauf. Das heißt allerdings noch nicht, dass jedes Kind oder jeder Jugendliche zum Beispiel »Mein Kampf« in der Bibliothek seines Vertrauens frei ausleihen können sollte. Auch für Medien, die nicht auf dem Index stehen, gilt die Generalklausel, dass Medien, die »geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden« (§ 18 Jugendschutzgesetz) nicht zugänglich gemacht werden dürfen. Sollten Minderjährige Zugang zum Lesesaal haben, müssen solche Medien sekretiert werden.⁸ Bei der Herausgabe zur Nutzung ist abzuwägen und je nach Einzelfall zu differenzieren: Es kann geboten sein, dass ein 16-jähriger Schüler, der sich im Rahmen einer Geschichtsarbeit mit den Verbrechen des Dritten Reiches auseinandersetzen will, Zugang zu entsprechenden NS-Schriften erhält, falls er den Eindruck einer entsprechenden charakterlichen Reife macht. Umgekehrt sollte einem 17-jährigen Schüler, der ohne weitere Rechtfertigung »mal `n paar Schriften vom Führer« lesen will, der Zugang verwehrt werden.

Praktische Hinweise

Wie gezeigt, kommt es in der Regel auf die konkrete Gefährdung, die Nutzungssituation und den jeweiligen Nutzungszweck an. Hier kann die Bibliothek mit unterschiedlichen Maßnahmen steuern, um die Gefährdung für andere Rechtsgüter so gering wie möglich zu halten. Je nach Einzelfall empfehlenswert sind eine Reihe von zusätzlichen Auflagen, wie:

1. Keine Ausleihe außer Haus.
2. Nutzung nur unter Aufsicht, etwa in einem Sonderlesesaal
3. Unterschriebene Erklärung zur Nutzung ausschließlich zu den in § 86 Abs. 3 StGB genannten Zwecken
4. Bei Studierenden: Bestätigung des Forschungsprojekts durch eine/n Professor/in der Einrichtung
5. Keine Bewerbung
6. Alterskontrolle
- Bei Kindern und Jugendlichen zusätzlich:
7. Einwilligung der Erziehungsberechtigten
8. Bestätigung des Lehrers oder der Lehrerin

Wenn sich eine Bibliothek an diese Regeln hält, kann sie ihren eingangs geschilderten ethischen Auftrag einer möglichst vollständigen Informationsversorgung auch bei Problemfällen rechtssicher erfüllen.

1 Jörn Wenge: Bücher aus dem Giftschränk. In: »Frankfurter Rundschau«, 30. September 2015, S. 28

2 Vgl. zu den ethischen Problemen – dort am Beispiel von Adolf Hitlers »Mein Kampf« – den Beitrag von Hermann Rösch und Wilfried Sühl-Strohmenger in diesem Heft.

3 www.ifla.org/files/assets/faife/codesofethics/germancodeofethicsfull.pdf (9.11.2015)

4 Beispiele aus den USA im Beitrag von Rösch/Sühl-Strohmenger (Anm. 2)

5 Vgl. dazu den Beitrag von Simone Paulmichl in diesem Heft.

6 Gabriele Beger: Zensur oder Informationsfreiheit? In: Bibliotheksdienst 35 (2001), S. 1651

7 Sabine Lieberknecht: Die neuen Regelungen zum Jugendschutz in den Medien. In: Bibliotheksdienst 37 (2003), S. 1311-1314

8 Hans-Burkard Meyer: Ausleihbeschränkungen bei NS-Literatur. In: Bibliotheksdienst 28 (1994), S. 1789



Dr. Arne Upmeyer (Foto: privat) hat Rechtswissenschaften und Philosophie studiert. Seit 2008 ist er Benutzungsdezernent, Ausbildungsleiter und Fachreferent für Wirtschaft, Recht und Politik an der Universitätsbibliothek der TU Ilmenau. Er ist stellvertretender Vorsitzender der dbv-Rechtskommission.

ANZEIGE





angewandte Systemtechnik GmbH

aDIS/BMS - das integrierte Bibliotheksmanagementsystem für die effiziente Unterstützung aller bibliothekarischen Arbeitsabläufe

- Zu Hause in Wissenschaftlichen und Öffentlichen Bibliotheken, Bundesbehörden, Archiven und Spezialbibliotheken
- Abbildung sämtlicher Geschäftsgänge inklusive Electronic Resource Management und Fremddatennutzung
- Bedienung gängiger Standardschnittstellen und -formate, Unicode-fähig
- Perfekter Service in der Benutzung einschließlich der Selbstverbuchung - vollständige Integration der RFID-Technologie
- Barrierefreier, individuell gestaltbarer Web-OPAC (One-Stop-Shop)
- mOPAC, die aDIS/Web-App für mobile Endgeräte

a|S|tec GmbH
Paul-Lincke-Ufer 7c
10999 Berlin

Tel.: (030) 617 939-0
info@astecb.astec.de
www.astec.de